OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351908/2/BL

Datum:
Linz, 1. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der C__, Abteilung Lehrlingsstelle, vom 11.05.2026, GZ: 263001245, betreffend Ablehnung der Eintragung eines Lehrvertrages

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Sachverhalt**:

I.1. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin, Bf) betreibt an der Adresse D-Straße eine Zahnarztpraxis. Sie ist Zahnärztin und Kieferorthopädin.

Die Bf stellte einen Antrag auf „Lehrvertragsanmeldung" bei der C__. Dieser Antrag langte am 27.02.2026 ein. Beantragt wurde die Eintragung des Lehrvertrages im Lehrberuf Zahnärztliche Fachassistenz mit dem Lehrling E__, geboren am tt.mm.jjjj, vertreten durch F__. Die Lehrzeit von E__ hat am tt.mm.jjjj begonnen.

In der Zahnarztordination der Bf werden derzeit insgesamt fünf Lehrlinge im Beruf „Zahnärztliche Fachassistenz" ausgebildet. Dabei handelt es sich um G__ (Lehrzeitbeginn: tt.mm.jjjj; Lehrzeitende: tt.mm.jjjj), H__ (Lehrzeitbeginn: tt.mm.jjjj; Lehrzeitende: tt.mm.jjjj), I__ (Lehrzeitbeginn: tt.mm.jjjj; Lehrzeitende: tt.mm.jjjj), J__ (Lehrzeitbeginn: tt.mm.jjjj; Lehrzeitende: tt.mm.jjjj) und E__ (Lehrzeitbeginn: tt.mm.jjjj; Lehrzeitende: tt.mm.jjjj).
Im Unternehmen der Bf sind zudem insgesamt fünf fachlich einschlägig ausgebildete Fachkräfte beschäftigt.

Mit Bescheid der C__, Abteilung Lehrlingsstelle, vom 11.05.2026 wurde der Antrag der Bf auf Eintragung des Lehrvertrages gemäß § 20 Abs. 3 BAG verweigert. Weiters wurde ausgesprochen, dass die von E__ tatsächlich zurückgelegte Zeit im Lehrberuf Zahnärztliche Fachassistenz im Unternehmen der Bf vom tt.mm.jjjj bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bescheides gemäß § 20 Abs. 5 BAG auf die im Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit anzurechnen ist.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 01.06.2026 eine Beschwerde und teilte darin unter anderem mit, dass die einschlägige Verordnung (zahnärztliche Fachassistenz-Ausbildungsordnung) verfassungswidrig und gleichheitswidrig sei.

II. **Beweiswürdigung**:

Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Akt der C__ und der Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der verfahrensgegenständliche Sachverhalt abschließend aus dem Akt ergibt, die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und zudem die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt wurde.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des **Berufsausbildungsgesetzes** (BAG), BGBl. Nr. 142/1969 idF BGBl. I Nr. 62/2023, lauten:

Ausbildungsvorschriften

§ 8. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat für die einzelnen Lehrberufe nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4, 12, 15 und 16 durch Verordnung Ausbildungsvorschriften festzulegen. (…)

(5) Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen einzuhalten:
1. eine fachlich einschlägig ausgebildete Person ……zwei Lehrlinge,
2. für jede weitere fachlich einschlägig ausgebildete Person ……..je ein weiterer Lehrling. (…)

(12) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat in den Ausbildungsvorschriften von den Absätzen 5 bis 11 abweichende Regelungen über die Verhältniszahlen festzulegen, wenn dies auf Grund der besonderen Anforderungen des Lehrberufes für eine sachgemäße Ausbildung zweckmäßig ist.

(13) Die Lehrlingsstelle hat auf Antrag des Lehrberechtigten die Lehrlingshöchstzahl gemäß Abs. 5 oder die entsprechende gemäß Abs. 12 in einer Ausbildungsordnung festgesetzte Lehrlingshöchstzahl bis zu 30 Prozent, mindestens jedoch um einen Lehrling durch Bescheid zu erhöhen, wenn nach den gegebenen Verhältnissen des betreffenden Einzelfalles eine sachgemäße Ausbildung bei der erhöhten Lehrlingszahl zu erwarten ist, dies in einer Stellungnahme des Landes-Berufsausbildungsbeirates festgestellt wird und ansonsten die Ausbildung von Lehrstellenbewerbern in dem betreffenden Lehrberuf nicht gewährleistet ist. Die Lehrlingsstelle hat unverzüglich eine Stellungnahme des Landes-Berufsausbildungsbeirates einzuholen; dieser hat die Stellungnahme innerhalb von drei Wochen zu erstatten. Die Lehrlingsstelle hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Der Antrag ist jedenfalls abzuweisen, wenn unter Nichtbeachtung der Verhältniszahl gemäß Abs. 5 oder der gemäß Abs. 12 festgesetzten Lehrlingshöchstzahl ein Lehrling bereits aufgenommen wurde. Bei Wegfall einer der im ersten Satz angeführten Voraussetzungen ist die Erhöhung der Lehrlingshöchstzahl zu widerrufen.

Eintragung des Lehrvertrages

§ 20. (1) Der Lehrberechtigte hat ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls binnen drei Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses, den Lehrvertrag bei der zuständigen Lehrlingsstelle zur Eintragung anzumelden und den Lehrling davon zu informieren. Die Anmeldung hat mindestens die im § 12 Abs. 3 Z 1 bis 3 verlangten Angaben sowie das Eintrittsdatum und allenfalls anrechenbare Vorlehr- bzw. Schulzeiten zu enthalten. Der Lehrvertrag ist in vier Ausfertigungen vorzulegen, die Lehrlingsstelle kann die Anzahl der erforderlichen

Ausfertigungen herabsetzen. Hat der Lehrberechtigte den Lehrvertrag nicht fristgerecht angemeldet, so kann der Lehrling, für minderjährige Lehrlinge auch deren gesetzlicher Vertreter, der Lehrlingsstelle den Abschluss des Lehrvertrages bekannt geben.

(2) Die Lehrlingsstelle hat ohne unnötigen Aufschub nach Einlangen der Anmeldung des Lehrvertrages die Eintragung des Lehrvertrages vorzunehmen oder einen Bescheid gemäß Abs. 3 zu erlassen. (…)

(3) Die Lehrlingsstelle hat die Eintragung mit Bescheid zu verweigern,
a) wenn der Aufnahme des Lehrlings ein in diesem Bundesgesetz begründetes Hindernis entgegensteht, (…).

(5) In dem Bescheid, mit dem die Eintragung eines Lehrvertrages verweigert oder die Löschung der Eintragung gemäß Abs. 4 verfügt wird, ist unter Bedachtnahme auf den Grund dieser Maßnahme und den Stand der Ausbildung des Lehrlings auszusprechen, ob und inwieweit die bereits tatsächlich zurückgelegte Zeit auf die in dem betreffenden Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit anzurechnen ist. (…)

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Berufsausbildung im Lehrberuf Zahnärztliche Fachassistenz (**Zahnärztliche Fachassistenz-Ausbildungsordnung**), BGBl. II Nr. 200/2009 idF BGBl. II Nr. 385/2023, lauten:

Ausbildungsprofil

§ 2. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling allgemeine Kenntnisse in der zahnärztlichen Fachassistenz erwerben und befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht und auf Anordnung und unter Aufsicht des Zahnarztes oder der Zahnärztin auszuführen:
1. Betreuen der Patienten vor, während und nach der zahnärztlichen Behandlung,
2. Erläutern der Mundhygiene und der Maßnahmen zur Prophylaxe,
3. Assistieren des Zahnarztes bei konservierenden, chirurgischen, prothetischen, parodontologischen und kieferorthopädischen Behandlungen
4. Anfertigen von Röntgenaufnahmen,
5. Abrechnen der erbrachten zahnärztlichen Leistungen mit den Patienten, privaten Versicherungen und Sozialversicherungsträgern,
6. Anwenden von Hygienemaßnahmen,
7. Organisieren des täglichen Praxisablaufes und der Terminplanung,
8. Durchführen von administrativen Aufgaben wie Patientenverwaltung, Schriftverkehr und Zahlungsverkehr. (…)

Verhältniszahlen

§ 14. Abweichend vom § 8 Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes werden folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen festgelegt:
1. eine fachlich einschlägig ausgebildete Person.....ein Lehrling,
2. zwei fachlich einschlägig ausgebildete Personen.....zwei Lehrlinge,
3. vier fachlich einschlägig ausgebildete Personen.....drei Lehrlinge,

4. sieben fachlich einschlägig ausgebildete Personen.....vier Lehrlinge,
5. elf fachlich einschlägig ausgebildete Personen.....fünf Lehrlinge,
6. für jeweils zehn weitere fachlich einschlägig ausgebildete Personen.....je ein weiterer Lehrling.
Als fachlich einschlägig ausgebildete Personen gelten neben dem Lehrberechtigten jene, die eine fachlich einschlägige Ausbildung im Lehrberuf Zahnärztliche Assistenz oder eine sonstige Berufsausbildung in der zahnärztlichen Assistenz absolviert haben. (…)

III.2. **Rechtliche Beurteilung**:

Gemäß § 8 Abs. 5 BAG ist die Anzahl der Lehrlinge im Verhältnis zur Anzahl der Fachkräfte gesetzlich beschränkt, um eine sachgerechte Ausbildung zu gewährleisten. Entsprechend Abs. 12 dieser Bestimmung ist der zuständige Bundesminister ermächtigt abweichende Regelungen über die Verhältniszahlen festzulegen, wenn dies aufgrund der besonderen Anforderungen des Lehrberufes für eine sachgemäße Ausbildung zweckmäßig ist. Entsprechend dieser gesetzlichen Ermächtigung wurden im § 14 der Zahnärztlichen Fachassistenz-Ausbildungsordnung die Verhältniszahlen abweichend festgelegt. Dementsprechend dürfen fünf Lehrlinge (so wie von der Bf beantragt) nur dann ausgebildet werden, wenn 11 Fachkräfte vorhanden sind (vgl. § 14 Z 5 der Ausbildungsordnung).

Da im Betrieb der Bf fünf fachlich einschlägig ausgebildete Personen beschäftigt sind, dürfen in diesem Betrieb auch nur maximal drei Lehrlinge ausgebildet werden (vgl. § 14 Z 3 und 4 der Ausbildungsordnung).

In der Beschwerde wird ausgeführt, dass die Zahnärztlichen Fachassistenz-Ausbildungsordnung verfassungs- bzw. gleichheitswidrig sei und dass unzulässigerweise von der Grundregel iSd § 8 Abs. 5 BAG abgewichen wurde.
Die in der Beschwerde aufgezeigten Bedenken werden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich allerdings nicht geteilt, da der Beruf „Zahnärztliche Fachassistenz" ein vielschichtiges und äußerst umfassendes Ausbildungsprofil zeigt. Dies ergibt sich bereits aus den genannten Tätigkeiten, die im § 2 der Zahnärztlichen Fachassistenz-Ausbildungsordnung angeführt sind.

Im § 3 der Verordnung sind sodann die Ausbildungsinhalte detailliert dargestellt. Dazu zählen unter anderem Kenntnis des Gesundheitswesens, Kenntnis der wichtigsten medizinischen Einrichtungen, der erforderlichen Hygienemaßnahmen wie Desinfektion und Sterilisation, Pflege und Wartung der Handinstrumente, Anwenden von Erste-Hilfe-Maßnahmen im Notfall, Kenntnis der Unfallgefahren, der Arbeitsorganisation und Arbeitsgestaltung, die Verwendung und Pflege der betrieblichen bürotechnischen Organisations-, Arbeits- und Kommunikationsmittel sowie einschlägige Schriftverkehrsarbeiten, Anlegen, Führen und Archivieren von Dateien, Statistiken, Karteien und Akten, arbeitsplatzspezifische EDV-

Anwendungen, umweltgerechte Trennung und Entsorgung von in Betrieb anfallenden Abfall- und Reststoffen, Grundkenntnisse des Sozialrechts (wie z.B. Kranken-, Pensions-, Arbeitslosenversicherung), Patientenannahme bzw. Patientenaufnahme, administrative Arbeiten im Zusammenhang mit der Patientenbehandlung, Behandlungsdokumentation, Terminvereinbarung und Terminkoordination, Datenschutz und Geheimhaltung von Patientenunterlagen, fachgerechter Umgang mit besonderen Patientengruppen (zum Beispiel Kinder, Schmerzpatienten), Kenntnis des betrieblichen Warenbestellwesens, Warenbestellungen, Verwaltung und Kontrolle von Lagerbeständen, Überprüfung von Verbrauchsfristen und Ablaufterminen, Kenntnis der Verrechnung mit Patienten, privaten Versicherungen und Sozialversicherungsträgern und Durchführung dieser Verrechnungen, Grundkenntnisse des Zahlungsverkehrs, Grundkenntnisse der Kassaführung, Mitarbeit beim Zahlungsverkehr, betriebliche Buchführung, Kenntnisse der zahnspezifischen Anatomie (Histologie, Physiologie), Grundkenntnisse der spezifischen Erkrankungen der Mundhöhle und des stomatognathen Systems, Grundkenntnisse der Pharmakologie und der wichtigsten Arzneimittelformen und -gruppen sowie deren Verabreichung, Kenntnis und Mitarbeit bei Röntgenmaßnahmen unter Beachtung des Strahlenschutzes, Kenntnis der konservierenden Zahnheilkunde (insbesondere Kariesursachen und Entstehung, Kariesdiagnostik, Füllungstherapie, Wurzelbehandlung), Absaugtechnik, Mitarbeit beim Legen und Entfernen von provisorischen Füllungen und Kronen, Kenntnisse der prothetischen Zahnheilkunde, Herstellen von Modellen, von Provisorien für festsitzenden Zahnersatz, Durchführen einfacher Reparaturen, Kenntnis der zahnärztlichen Chirurgie, Herstellen eines sterilen Operationsumfeldes, Kenntnis der Kieferorthopädie, Kenntnis der Prophylaxe, Parodontologie und Mitarbeit bei der Prophylaxe, Durchführung begleitender Maßnahmen bei der Mundhygiene usw.

Diese Darstellung im § 3 der Verordnung verdeutlicht das umfassende Ausbildungsspektrum, das neben der Mitwirkung bei medizinischen und diagnostischen Belangen (bis hin zum Strahlenschutz) zB auch Bürotätigkeiten, Organisation und Buchhaltung sowie Abrechnung umfasst. Um eine Ausbildung zu gewährleisten, die die oben genannten Bereiche entsprechend abdeckt, erscheint es zweckmäßig das Betreuungsverhältnis zwischen Fachkräften und Lehrlingen abweichend von der Grundregel des § 8 Abs. 5 BAG festzulegen. Aufgrund der besonderen Anforderungen, die das Berufsbild mit sich bringt, ist es aus Sicht der erkennenden Richterin daher auch nachvollziehbar, dass für eine sachgemäße Ausbildung ausreichend Fachpersonal (wie im § 14 der Zahnärztlichen Fachassistenz-Ausbildungsordnung festgelegt) vorhanden sein soll.

Da im Betrieb der Bf keine ausreichende Anzahl an Fachkräften vorhanden ist, können keine fünf Lehrlinge ausgebildet werden. Die Verhältniszahlen des § 14 der Zahnärztlichen Fachassistenz-Ausbildungsordnung werden gegenständlich nicht eingehalten, sodass die C__ zu Recht die Eintragung des Lehrvertrages mit E__

gemäß § 8 Abs. 13 vorletzter Satz BAG abgelehnt hat. Die Eintragung war zu Recht mit Bescheid zu verweigern, da der Aufnahme des Lehrlings ein begründetes Hindernis entgegensteht (vgl. § 20 Abs. 3 lit. a BAG). Auch der Ausspruch im Bescheid betreffend die Anrechnung der bereits tatsächlich zurückgelegten Zeit im Lehrberuf durch E__ ist zu Recht erfolgt und nicht zu beanstanden (vgl. § 20 Abs. 5 BAG).

Die Beschwerde war daher im Ergebnis als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich zu bestätigen.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte sich auf eine klare und eindeutige Rechtsgrundlage stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang